



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Generalsekretariat  
3003 Bern

Bern, 27. Oktober 2008

Zuständig: Heinz Hänni  
Sekretariat: Déborah Perrin  
Dokument: 081020 Anhörung Sicherheitskontrollgesetz

## **Anhörung zum Bundesgesetz über die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit (Sicherheitskontrollgesetz, SKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. August 2008 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Das Sicherheitskontrollgesetz (SKG) regelt die Verfahren zur Kontrolle und Prüfung der technischen Sicherheit. Nebst dem neuen Erlass werden Änderungen in 11 (!) Spezialgesetzen vorgenommen, um die Anwendbarkeit des SKG zu statuieren. Erfasst werden nahezu alle Infrastrukturbereiche (Kernanlagen, Eisenbahn, Luftfahrt, Stauanlagen, Rohrleitungen, Elektrizität etc.), die ganz oder teilweise der Aufsicht von Ämtern des Departements UVEK unterstehen.

Laut Botschaft soll das Gesetz dazu beitragen, den ständig steigenden Anforderungen an die Gewährleistung der technischen Sicherheit gerecht zu werden. Ziel soll sein, im Departement UVEK eine Sicherheitsphilosophie zu entwickeln und Umzusetzen, welche die Sicherheitskontrollen mit den vorhandenen Mitteln optimiert. Nach Durchsicht der zugestellten Dokumente stellt sich uns aber die Frage, inwiefern das Gesetz aus technischen Gründen notwendig und die einzelnen Massnahmen angemessen sind. Nach der Lektüre haben wir vielmehr den Eindruck, dass die Abläufe und Verfahren mit dem SKG bedeutend komplizierter und unübersichtlicher werden. Durch eine Kostensteigerung beeinträchtigt das SKG zudem die Wettbewerbsfähigkeit der Direktbetroffenen Unternehmen als auch den Werkplatz Schweiz in seiner Gesamtheit. Namentlich der unverhältnismässige administrative Aufwand sowie der vermehrte Beizug von weiteren unabhängigen Stellen wird sich tendenzielle kostentreibend auswirken. Die Schweizer Landwirtschaft befindet sich bereits heute in einem sehr schwierigen Umfeld, weitere, kostentreibende Massnahmen können daher nicht akzeptiert werden. Zudem besteht das Risiko, dass durch die absehbare „Verbürokratisierung“ eine Aufblähung des Staatsapparates erfolgt (Aufbau Stab Sicherheit im UVEK; Ausbau Stellenkatalog BFE; Kompetenzzumlagerung Kantone – Bund etc.) die sicher auch nicht im Interesse einer effizienten Verfahrensabwicklung ist.

## Stellungnahme zum Rohrleitungsgesetz

### Art. 28 Abs. 4:

*„Der Betreiber muss bei Aufgabe des Betriebes die Rohrleitungsanlage auf eigene Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen, ~~soweit ein öffentliches Interesse besteht.~~“*

**Begründung:** Wie wird das öffentliche Interesse definiert? Was ist mit den Interessen der Grundeigentümer? Wenn beispielsweise eine andere Baute auf der Fläche der stillgelegten Rohrleitung erstellt werden soll, kann die vorgeschlagene Regelung zu Konflikten führen (wer ist für die Extraktion der Rohrleitung zuständig, wenn die Baute nicht im öffentlichen Interesse ist?). Die Formulierung ist so zu wählen, dass auch die Interessen der Grundeigentümer gewahrt bleiben.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor